



- per E-Mail -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Herrn
Präsidenten des Landtags Rheinland-Pfalz
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

17. September 2021

Mein Aktenzeichen
7627E21-0001
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Eva Fassel

Telefon / Fax
06131 16-4825
06131 16-4939

Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz vom 16. September 2021

TOP 2: „Arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber Arbeitnehmern, die eine Impfung gegen SARS-CoV-2/COVID-19 ablehnen“

Antrag der Fraktion der AfD nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 18/187 –

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu TOP 2 um Übersendung des Sprechvermerks gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen hiermit den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

1/4

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



„Mit dem Berichts Antrag bittet die Fraktion der AfD die Landesregierung um eine rechtliche Bewertung von Vorwürfen gegen die Geschäftsführung des Klinikums Ludwigshafen, über die der SWR am 22. Juni 2021 berichtete.

Die Geschäftsführung soll – nach Angaben des Betriebsrats – Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Klinikums mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen drohen, sofern die sich nicht gegen SARS-CoV-2/COVID-19 impfen lassen.

Aus arbeitsrechtlicher und gesundheitspolitischer Sicht ist eine entsprechende Anfrage im Gesundheitsausschuss bereits behandelt worden. Der vorliegende Bericht soll sich daher – in Absprache mit der AfD-Fraktion – auf die Bewertung des Berichts in strafrechtlicher Hinsicht konzentrieren.

Die Frage, ob dem behaupteten Verhalten der Geschäftsführung strafrechtliche Relevanz zukommt, lässt sich in dieser Allgemeinheit allerdings nicht beantworten. Für die strafrechtliche Bewertung kommt es vielmehr maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalls an.

Die Prüfung des Vorliegens eines Anfangs- bzw. eines hinreichenden Tatverdachts obliegt indes nicht dem Ministerium der Justiz, sondern erfolgt durch die zuständige Staatsanwaltschaft unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Die Staatsanwaltschaft unterliegt dabei dem Legalitätsprinzip, das heißt sie ist nach § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) grundsätzlich verpflichtet, bei dem Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten. Diese Grundsätze gelten auch für Verfahren, denen der Vorwurf einer möglichen Nötigung durch Vorgesetzte in einem Arbeitsverhältnis zugrunde liegt.

Losgelöst vom Einzelfall setzt der Straftatbestand der Nötigung nach § 240 Strafgesetzbuch voraus, dass jemand rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung genötigt wird. Rechtswidrig ist die Tat nur dann, wenn die Anwendung der Gewalt



oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist. Die Frage, was ein empfindliches Übel ist, und ob die Drohung hiermit als verwerflich anzusehen ist, kann wiederum nur aufgrund einer Gesamtwürdigung der Umstände im jeweiligen Einzelfall beantwortet werden, wobei etwa auch ein konkreter arbeitsrechtlicher Zusammenhang zu berücksichtigen wäre.

Schließt die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren durch die Erhebung einer Anklage oder die Beantragung des Erlasses eines Strafbefehls ab, obliegt die Entscheidung über die weitere Verfahrensweise dem zuständigen Gericht in verfassungsrechtlich garantierter richterlicher Unabhängigkeit (Artikel 97 Abs. 1 des Grundgesetzes).

Ähnliche Erwägungen ergeben sich im Hinblick auf die rechtliche Situation der zur Durchführung der Impfung verpflichteten Ärzte. Ohne die konkrete Kenntnis des Einzelfalls kann diese Frage nicht beantwortet werden und darf auch nicht durch das Ministerium der Justiz beantwortet werden. In einer Antwort durch das Ministerium der Justiz könnte insoweit der Versuch gesehen werden, Einfluss auf die Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte zu nehmen, die – sollte es zu einer Anklage kommen – allein zur Entscheidung berufen sind.

Hinsichtlich der Bewertung der Frage aus verfassungsrechtlicher Sicht, möchte ich auf die Ausführungen im Gesundheitsausschuss verweisen. Da es keine Impfpflicht gibt, ist eine Interessenabwägung im Einzelfall anzustellen. In Unkenntnis der genauen Einzelumstände kann die Landesregierung eine verantwortbare verfassungsrechtliche Einschätzung nicht abgeben. Festhalten lässt sich lediglich, dass Ausgangs- und Angelpunkt der Überlegungen in Konstellationen wie der hier in Rede stehenden das Recht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 3 Abs. 3 LV ist, welches durch an den Impfstatus anknüpfende Maßnahmen im Arbeitsverhältnis betroffen ist.

Angesichts der tatsächlichen und rechtlichen Unsicherheiten, mit denen eine rechtliche Bewertung der Vorwürfe gegen die Geschäftsleitung des Klinikums in



Ludwigshafen behaftet ist, lässt sich auch die hieran anknüpfende Frage, ob die Gefahr einer Häufung „solcher Androhungen“ bestehe, in sinnvoller und verantwortbarer Weise nicht beantworten. Es ist jedenfalls davon auszugehen, dass die ganz überwiegende Mehrheit der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Rheinland-Pfalz sich rechtstreu verhält.“

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Mertin